

Information

Entlastung beim Agrardiesel als wichtiger Schritt

Die Koalitionspartner haben sich nach intensiven Verhandlungen auf eine Entlastung beim „Agrardiesel“ verständigt und sind damit einer zentralen, langjährigen Forderung der Landwirtschaftskammer nachgekommen. Dies zeigt, dass die Situation in der Land- und Forstwirtschaft mit durchgehend gestiegenen Kosten und großteils fallenden Preisen ernst genommen wird und der Bundesregierung Versorgungssicherung wichtig ist.

Ausgangssituation:

Dieseltreibstoff in der Land- und Forstwirtschaft wird in der EU unterschiedlich besteuert bzw. existieren in vielen EU-Ländern Ausnahmeregelungen bei der Besteuerung (vergünstigte Steuersätze bis hin zur Steuerbefreiung). Österreich hat diesbezüglich keine „generelle“ Ausnahme genutzt. In den vergangenen Jahren (Corona, Ukraine-Krieg) wurden in einzelnen Jahren über „Versorgungssicherungsmaßnahmen“ im zeitlich eng begrenzte Rahmen Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, welche aber schon im Laufe des Jahres 2023 ausgelaufen sind.

Agrardiesel-Rückvergütung bzw. Entlastungsmodell für Österreich:

Grundsätzlich wurden 3 Maßnahmen zur Entlastung bzw. Steuer- und Abgabenrückvergütung vereinbart:

- temporärer Agrardiesel (75 Mio. Euro für 2. HJ 2023, 2024 und 2025 - entspricht 7 ct/l jährlich)
- Bodenbewirtschaftungsbeitrag (50 Mio. Euro für 2024 – entspricht rd. 17 ct/l für 2024)
- CO₂-Abgaben Rückvergütung für die Landwirtschaft (134 Mio. Euro für 2022 bis 2025 – entspricht 13,6 ct/l für 2024)

Beispielhaft wird damit für das Jahr 2024 über die 3 genannten Maßnahmen rund eine Entlastung von 37,5 ct/l Agrardiesel erreicht.

Die Entlastungs- und Rückvergütungsbeträge je Betrieb werden so wie 2022 über pauschale, durchschnittliche Dieserverbrauchswerte je Hektar berechnet. Diese pauschalen Verbrauchswerte in Liter je ha sollen die gleichen wie schon 2022 beim temporären Agrardiesel sein.

Ermittelter Gasölverbrauch insgesamt nach Bewirtschaftungsart:

Bewirtschaftungsart	Dieserverbrauch
Ackerfläche	110
Hackfrüchte, Feldgemüse, Gemüse im Freiland: Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Erdbeeren	195
Feldfutterbau	173
Weingärten, Obstanlagen, sonstige Dauerkulturen (Holunder), Reb- und Baumschulen	310
Mähwiese-, weide mit 2 Nutzungen + Mähwiese-, weide mit 3 und mehr Nutzungen	145
Einmähdige Wiesen, Kulturweiden	61
Almen, Bergmähder, Hutweiden, Streuwiesen, Grünlandbrache	19
Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	12

Die rechtlichen und technischen Details sollen analog dem Jahr 2022 umgesetzt werden.

Beispiel:

- Betriebe mit 30 ha Acker (davon 10 ha Feldfutter) sowie 10 ha mehrmähdiges Grünland und 5 ha Wald
- unterstellter Verbrauch von rund 5.400 l
- Erstattungs- und Rückvergütungsbetrag über alle 3 vereinbarten Maßnahmen für 2024 von in Summe rund 2.000,- Euro

Ziel ist die Auszahlung aller 3 Maßnahmen im Jahr 2024 im Dezember zeitlich in Einem umzusetzen. Dabei wird zusätzlich natürlich auch die CO₂-Abgaben Rückvergütung für 2022 und 2023 erfolgen.

Anreiz für Investitionen in mehr Tierwohl:

Zusätzlich stellt die Bundesregierung 50 Mio. Euro für die Unterstützung von tierfreundlichen Stallbauten zur Verfügung um den Umstieg leichter zu ermöglichen. Dabei soll eine Schwerpunktsetzung im Schweinebereich erfolgen.